

Brennpunkt

Wichtige Themen und Neuerungen zum Jahresende

München, den 01.12.2014

Zum Ende des nunmehr noch kurzen Jahres 2014 und mit Blick auf die anstehenden Gesetzesänderungen, der Bundestag und Bundesrat werden bis kurz vor Weihnachten (19.12.2014) noch Gesetzesvorhaben im Steuerrecht umsetzen, wollen wir Sie noch über die nachfolgenden Gesichtspunkte informieren:

Betriebsveranstaltungen

Gerade in der Vorweihnachtszeit finden die Weihnachtsfeiern der Unternehmen statt. Sie können Ihren Arbeitnehmern Zuwendungen im Rahmen von Betriebsveranstaltungen (z.B. Betriebsausflüge, Weihnachtsfeiern, Jubiläumsfeiern) lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei zukommen lassen, wenn folgende Kriterien erfüllt sind: Pro Kalenderjahr dürfen maximal zwei Betriebsveranstaltungen durchgeführt werden. Weitere Veranstaltungen sind steuerpflichtig.

Die Kosten pro Veranstaltung pro Arbeitnehmer dürfen den Betrag von 110 € nicht überschreiten. Für die Prüfung ist die Summe aller Kosten (auch für Übernachtung, Saalmiete, Kapelle usw.) einschließlich Mehrwertsteuer durch die Anzahl der Teilnehmer zu teilen. Der Betrag von 110 € ist eine Freigrenze, so dass ein geringes Überschreiten zur vollen Lohnsteuer- und Beitragspflicht führt. Die Lohnsteuer kann jedoch mit 25 % pauschaliert werden; in diesem Fall sind die Zuwendungen beitragsfrei in der Sozialversicherung. Nehmen Angehörige (Ehefrau, Kinder) oder Gäste des Arbeitnehmers an der Betriebsveranstaltung teil, so ist der auf diese Personen entfallende Anteil an den Gesamtkosten dem Arbeitnehmer zuzurechnen.

Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2015, das voraussichtlich mit Wirkung ab 01.01.2015 in Kraft treten wird, erhöht sich die Freigrenze von 110 € auf 150 €.

Zuwendungen und Geschenke

In den gleichen Kontext fallen die Zuwendungen an Geschäftspartner und an Mitarbeiter. In nachfolgender Tabelle haben wir Ihnen die wesentlichen steuerlichen Grundsätze dieser Zuwendungen im Überblick zusammengestellt.

Zuwendungen an <u>Geschäftspartner</u>	Zuwendungen an <u>Arbeitnehmer</u> (ohne Sachbezüge)
1) zu einem <u>besonderen</u> Anlass	1) zu einem <u>besonderen</u> Anlass
Zu einem besonderen Anlass gehören zum Beispiel: Geburtstag, Hochzeit, Geburt eines Kindes.	Zum besonderen Anlass gehören zum Beispiel: Geburtstag, Hochzeit, Geburt eines Kindes.
Die Zuwendungen bis zur Grenze in Höhe von 40 € brutto müssen nicht	Die Zuwendung bis zur Grenze in Höhe von 40 € brutto ist Lohnsteuer- und

<p>pauschal versteuert werden.</p> <p>Bei Überschreiten der 35 € Grenze sind die Kosten nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig.</p> <p>2) <u>ohne</u> besonderen Anlass – <u>bis</u> 35 € netto</p> <p>Dazu gehören jegliche weitere Zuwendungen wie zum Beispiel zu Weihnachten.</p> <p>Die Zuwendung bis zur Grenze in Höhe von 35 € netto (pro Person/pro Jahr) muss nicht pauschal versteuert werden.</p> <p>Die Kosten sind voll als Betriebsausgabe abzugsfähig.</p> <p>3) <u>ohne</u> besonderen Anlass – <u>über</u> 35 € netto</p> <p>Dazu gehören jegliche weitere Zuwendungen wie zum Beispiel zu Weihnachten</p> <p>Die Zuwendung muss pauschal besteuert werden.</p> <p>Die Kosten sind nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig</p>	<p>sozialversicherungsfrei.</p> <p>Die Kosten sind voll als Betriebsausgabe abzugsfähig.</p> <p>2) <u>ohne</u> besonderen Anlass</p> <p>Diese Zuwendungen führen bei Arbeitnehmern grundsätzlich zur Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht.</p> <p>Die Kosten sind voll als Betriebsausgabe abzugsfähig.</p> <p>Weihnachtsgeschenke an Arbeitnehmer können <u>nur</u> im Rahmen der Weihnachtsfeier steuer- und sozialversicherungsfrei verschenkt werden. Dabei dürfen die Wertgrenzen für Weihnachtsfeier und Geschenk zusammen 110 € brutto nicht überschritten werden.</p> <p><u>Hinweis:</u> Grundsätzlich kann immer die Pauschalversteuerung für Zuwendungen ohne besonderen Anlass oder bei Überschreiten der Betragsgrenzen gewählt werden.</p> <p>Das Wahlrecht muss jedoch pro Jahr einheitlich für sämtliche Zuwendungen ausgeübt werden.</p>
---	--

„Kirchensteuerabzugsverfahren“

Grundsatz: „Wer zum Einbehalt von Kapitalertragsteuer verpflichtet ist, muss nun ab 01.01.2015 auch Kirchensteuer einbehalten.“ Zum Beispiel: Bank, GmbH bei Gewinnausschüttung, Geschäftsinhaber bei typisch stiller Beteiligung.

Ab dem 01.01.2015 wird das Antragsverfahren abgeschafft und es sind unter anderem Kapitalgesellschaften verpflichtet, bei Ausschüttungen automatisch Kirchensteuer einzubehalten, sofern der betroffene Gesellschafter einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört.

Zur Vorbereitung des Kirchensteuerabzugs sind die Kapitalgesellschaften verpflichtet, einmal jährlich beim Bundeszentralamt für Steuern die Religionsgemeinschaft ihrer Gesellschafter, anhand der steuerlichen ID-Nummer und des Geburtsdatums, und die Höhe des jeweiligen Kirchensteuersatzes abzufragen. Die abgefragten Kirchensteuerabzugsmerkmale gelten für das folgende Kalenderjahr. Unterjährige Kirchenein- oder austritte bleiben im Zuge des Kirchensteuereinhalts unberücksichtigt und müssen im Rahmen der Einkommensteuererklärung ausgeglichen werden.

Die Mitteilung des Merkmals erfolgt verschlüsselt als sechsstellige Kennziffer, anhand derer die Kirchensteuer über die Finanzbehörden direkt an die berechnete Religionsgemeinschaft weitergeleitet werden kann. Gehört der Schuldner der Kapitalertragsteuer keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft an bzw. hat er der Datenübermittlung widersprochen (Sperrvermerk), übermittelt das Bundeszentralamt für Steuern einen sogenannten „Nullwert“.

Die Gesellschafter können der Übermittlung des Kirchensteuerabzugsmerkmals widersprechen und damit einen entsprechenden Sperrvermerk setzen. Dieser Antrag muss auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck beim Bundeszentralamt für Steuern eingereicht werden. In diesen Fällen sind die Empfänger von Kapitalerträgen verpflichtet den Kirchensteuerabzug im Rahmen einer zwingend abzugebenden Einkommensteuererklärung nachzuholen.

Das entsprechende (Wohnsitz-)Finanzamt des Gesellschafters wird über den Sperrvermerk informiert und überwacht somit korrespondierend die Nacherklärung der Kirchensteuer.

Diese Vorgehensweise gilt im Übrigen entsprechend für alle abgeltend besteuerten Kapitalerträge (z.B. auch Zinsen eines Kreditinstituts), die ab dem 01.01.2015 vereinnahmt werden.

Wir empfehlen, dass Sie die Gesellschafter über diese Regelungen informieren und bitten Sie, die Änderungen bei Ausschüttungen ab 2015 zu berücksichtigen.

Sofern Sie uns mit der Erstellung der Kapitalertragsteuer-Anmeldungen im Rahmen Ihrer Gewinnausschüttungen beauftragen, übernehmen wir selbstverständlich sämtliche Formalitäten und Abfragen für Sie. Wir bitten diesen zusätzlichen zeitlichen Aufwand bei Mitteilung der Gewinnausschüttung zu berücksichtigen.

Versteuerung private Nutzung Firmenwagen: Wechsel 1%- Methode / Fahrtenbuch zum Jahreswechsel

Zur Ermittlung des geldwerten Vorteils sind gesetzlich zwei Berechnungsmethoden zugelassen:

- die pauschale 1%-Prozent-Methode oder
- der Einzelnachweis durch Fahrtenbuch

Bei der Auswahl der Berechnungsmethode muss sich der Arbeitgeber mit dem Mitarbeiter abstimmen. Denn das einmal gewählte Verfahren darf bei demselben Fahrzeug während des Kalenderjahrs nicht gewechselt werden, sondern nur bei Jahreswechsel. Dadurch wird ausgeschlossen, dass für Monate mit hoher Privatnutzung (Urlaubsfahrten) die 1 %-Regelung und für die anderen Monate der Einzelnachweis der Privatfahrten nach der Fahrtenbuchmethode gewählt wird. Ein Wechsel des Verfahrens ist während des Kalenderjahrs ausnahmsweise nur dann möglich, wenn das Fahrzeug gewechselt wird.

Allerdings kann nach Ablauf eines Kalenderjahrs im Rahmen des betrieblichen Lohnsteuer-Jahresausgleichs durchaus von einer Berechnungsmethode zur anderen übergegangen werden. Dies kann vorteilhaft sein, wenn sich anhand der Aufzeichnungen im ordnungsgemäßen Fahrtenbuch herausstellt, dass der individuelle Kilometersatz günstiger ist als die 1 %-Regelung.

Alternativ kann der Mitarbeiter den Wechsel der Berechnungsmethode bei seiner Veranlagung zur Einkommensteuer geltend machen. Er ist bei seiner Steuererklärung

nicht an das vom Arbeitgeber für die Berechnung der Lohnsteuer gewählte Verfahren gebunden.

Erstattung von Darlehensbearbeitungsgebühren von Kreditinstituten

Die Bearbeitungsgebühr wird für die Prüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden erhoben. Diese Prüfung, so der Bundesgerichtshof (BGH), liegt aber allein im Interesse der Bank. Der BGH hat in seinen Urteilen zu den Bankgebühren von Verbraucherkrediten gesprochen. Das sind zunächst einmal typische Ratenkredite eines Verbrauchers zum Beispiel zum Kauf eines Fernsehers, eines Autos oder einer Küche. Immobilienkredite sind nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ebenfalls Verbraucherkredite.

Der Bundesgerichtshof wird die Zulässigkeit der Bearbeitungsgebühren bei KfW-Darlehen und anderen Förderbanken voraussichtlich Anfang 2015 entscheiden. Die bei Abschluss von Bausparverträgen fälligen Abschlussgebühren hat der Bundesgerichtshof bereits ausdrücklich gebilligt.

Nach dem Gesetz kann nur derjenige Verbraucher sein, der den Kredit nicht für sein Gewerbe oder für seine selbstständige berufliche Tätigkeit verwendet. Aber: Existenzgründer werden bei Krediten genau wie Verbraucher auch dann geschützt, wenn die Kreditsumme 75.000 € nicht übersteigt

Es gibt bisher keine Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, wonach Bearbeitungsgebühren auch bei gewerblichen Krediten unzulässig sind. Zwei Klagen sind allerdings in erster Instanz vom Amtsgericht Hamburg und vom Amtsgericht Nürnberg zugunsten betroffener Unternehmer entschieden worden.

Für Gebühren können Sie eine Rückzahlung auch nach Ablauf der dreijährigen Verjährungsfrist verlangen, da die Rechtslage bis 2011 unklar war. Aber Sie müssen rechtzeitig vor dem 31.12.2014 aktiv werden. Sonst verjähren Ihre Ansprüche endgültig.

Die zehnjährige Verjährungsfrist bei Krediten aus 2004 läuft genau an dem Tag ab, an welchem Ihr Anspruch entstanden ist.

Abgesehen von dem Bearbeitungsentgelt haben Sie Anspruch auf Zinsen als Nutzungersatz.

Verschärfung der Kriterien der Selbstanzeige

Die Voraussetzungen der strafbefreienden Selbstanzeige werden mit Wirkung zum 01.01.2015 verschärft, wie Sie nachfolgender Tabelle entnehmen können:

	Bisherige Handhabung	Neu ab 01.01.2015
Umfang der Anzeigepflicht	Zur Wirksamkeit sind alle unverjährten Steuerstraftaten einer Steuerart in vollem Umfang zu berichtigen	Wiedereinführung der Teil-Selbstanzeige bei der Umsatz- und Lohnsteuer (gen. Anmeldesteuern)
Hinterziehungszinsen	6 % pro Jahr	Sofortige Zahlung (6 % p.a.) wird Wirksamkeitsvoraussetzung
Strafzuschlag	Hinterziehungsbeträge ab	Staffelung der Zusatzleistung:

	50.000 € je Steuerart/Jahr Zusatzleistung von 5% erforderlich	ab 25.000 – 100.000 € => 10% über 100.000 – 1 Mio. € => 15% über 1 Mio. => 20%
Sperrgründe, d.h. Selbstanzeige nicht mehr möglich	Bekanntgabe Prüfungsanordnung Bekanntgabe Einleitung Strafverfahren Mit Tatentdeckung muss gerechnet werden Verkürzte Steuer übersteigt Betrag von 50.000 € je Steuerart/Jahr	Zusätzlich: Hinterziehungsbetrag über 25.000 €: Straffreiheit nur bei Zahlung des vorgenannten Strafzuschlags Umsatzsteuer- oder Lohnsteuernachschau

Weitere Verschärfungen sind lt. Gesetzentwurf des Bundeskabinetts geplant.

Verlustabzugsbeschränkung § 15a EStG

Soweit Sie Ihr Unternehmen in der Rechtsform der GmbH & Co. KG betreiben und daran als Kommanditist beteiligt sind, können Sie im Bereich Ihrer persönlichen Einkommensteuer die von der Gesellschaft erwirtschafteten Verluste 2014 nur nutzen, soweit Sie mit diesen Verlusten auch wirtschaftlich belastet sind.

Haben Sie in der Vergangenheit bereits Verluste in Höhe Ihrer geleisteten Einlage bzw. in Höhe Ihrer Haftsumme (Betrag mit dem Sie laut Handelsregistereintragung maximal haften) genutzt, können die Verluste 2014 von Ihnen nur bei Ergreifen zusätzlicher Maßnahmen (z.B. Umwidmung von Darlehen, Umwandlungen, Erhöhung der Haftsumme) steuerlich genutzt werden. Derartige Maßnahmen müssen jedoch bis zum 31.12.2014 umgesetzt sein.

Bitte sprechen Sie uns an, wenn Ihr Unternehmen in 2014 einen Verlust erzielen wird und Sie diese Verluste steuerlich nutzen wollen. Im Übrigen plant der Gesetzgeber auch hier weitere Veränderungen, so dass jedenfalls in 2015 Anpassungsbedarf besteht.

Weitere Änderungen ab 2015 in Stichworten

- Pauschalierung der Kosten häusliches Arbeitszimmer: Soweit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, soll zukünftig der Arbeitszimmerabzug pauschaliert werden und mit einem Betrag von 100 € pro Monat steuerlich in Abzug gebracht werden können.
- Der Sachbezugswert, d.h. die Leistungen des Arbeitgebers in Form von Sachleistungen (z.B. Benzingutscheine, Verpflegungen etc.), die zusätzlich zum Lohn geleistet werden, soll von derzeit 44 € pro Monat zukünftig auf nur noch 20 € pro Monat reduziert werden.
- Sockelbetrag für steuerlich berücksichtigungsfähige Handwerkerrechnungen: Die Einführung eines Sockelbetrags von 300 € für Handwerkerleistungen soll „Mitnahmeeffekte“ verringern.

- Erhöhung AN-Pauschbetrag: Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag soll mit Wirkung ab 2015 um 130 € auf dann 1.130 € erhöht werden.
- Steuerfreiheit von Arbeitgeberleistungen: Der Arbeitgeber kann zukünftig Leistungen (auch Dienstleistungen von ihm beauftragter Dritter) zur Wiederaufnahme der Tätigkeit z.B. bei Beendigung der Elternzeit steuerfrei bis zur Höhe von 600 € pro Jahr zusätzlich zum Arbeitslohn erbringen.
- Neuregelung beim Einzelnachweis tatsächlicher krankheits- und behinderungsbedingter Kosten für Pflegeleistungen und ärztliche Betreuung bei einer Unterbringung im Pflegeheim als außergewöhnliche Belastung.
- höhere Nachweisaufgaben für Unterhaltszahlungen ins Ausland
- Wegfall steuerlicher Ausnahmen für den Carried Interest (derzeit § 18 EStG)

Soweit Sie das ein oder andere Thema mehr interessiert bzw. sich konkrete Fragen aus Ihrer persönlichen Situation heraus ergeben, rufen Sie uns bitte einfach an oder senden Sie uns eine kurze E-Mail (info@bo-partner.de). Wir geben gerne Auskunft.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Oehmann
Steuerberater

Michael Brunner
Steuerberater Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht



BO Brunner Oehmann Partnerschaft Steuerberater, Rechtsanwalt
Erika-Mann-Straße 21, 80636 München · Tel.: +49 (0)89 41 96 95-0
Fax: +49 (0)89 41 96 95-22 · info@bo-partner.de · www.bo-partner.de